Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Schöneberg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 104 C 70/17 verkündet am : 25.10.2017

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts **Gregor Samimi**,
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin,

Klägers,

gegen

Herrn

Beklagten,

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 104, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 2017 durch die Richterin am Amtsgericht Büttner
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 571,79 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentprozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hierauf seit dem 1. Februar 2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Es wird festgestellt, dass die Forderung gem. Ziff.1. auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten beruht.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig.

I. Das Amtsgericht Schöneberg ist gem. § 23 Nr. 2 a) GVG sachlich und nach §§ 12,13 ZPO örtlich zuständig, weil der Beklagte seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand im hiesigen Gerichtsbezirk hat.

II. Dem Kläger steht auch das erforderliche Rechtsschutzinteresse für die mit der Klageerweiterung vom 29. August 2017 begehrte Feststellung zu.
Nach § 256 ZPO kann Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehen eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses oder einzelner Rechte, Pflichten oder Folgen daraus erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Dies ist der Fall, wenn der Kläger ein besonderes Interesse an der rechtlichen Qualifizierung seines Anspruchs hat. Dies gilt namentlich dann, wenn er zur Erlangung von Vollstreckungserleichterungen nach § 850f Abs. 2 ZPO oder - falls bereits ein Insolvenzverfahren anhängig ist - für den Ausschluss der Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO die Feststellung, dass der Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt, benötigt (vgl. Beschluss des BGH vom 26. September 2002 zu IX ZB 180/02 und Urteil des BGH vom 18. Mai 2006 zu IX ZR 187/04).
So ist es hier. Der Kläger begehrt die Feststellung, um sich dadurch Vollstreckungserleichterungen nach § 850f Abs. 2 ZPO zu verschaffen.

B. Die Klage ist auch überwiegend begründet.

I. Der Kläger hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung eines Honorars in Höhe von 571,79 Euro für seine Vertretung in einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten zum Geschäftszeichen 255 wegen des Verdachts des Diebstahls gemäß §§ 675, 611f BGB i.V.m. den Bestimmungen des RVG.

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig am 3. November 2016 ein Vertrag über die Verteidigung des Beklagten gegen den Verdacht des Diebstahls in dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten zum Geschäftszeichen 255 Cs zustande gekommen.
   Wenn Gegenstand des Anwaltsvertrages - wie hier - eine einzelne Angelegenheit ist, handelt es sich um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von §§ 675, 611ff BGB.

2. Nach § 611 Abs. 1 BGB verpflichtet sich der Dienstberechtigte durch den Dienstvertrag zur Gewährung der vereinbarten Vergütung.
   Der Honoraranspruch entsteht also dem Grunde nach bereits mit Abschluss des Anwaltsdienstvertrages.
   Für alle Tätigkeiten eines Rechtsanwalts kann eine Vergütung vereinbart werden, die von der gesetzlichen Vergütung nach oben oder unten abweicht oder sich nach anderen Faktoren berechnet. Die Parteien haben hier keine bestimmte Vergütung vereinbart.
   Soweit der Beklagte behauptet, der Kläger habe ihm erklärt, für das ganze Verfahren würden Kosten in Höhe von 200,- bis 300,- Euro anfallen - was der Kläger bestritten hat - ist schon fraglich, ob er damit schlüssig die Vereinbarung eines bestimmten Honorars bzw. der maximal anfallenden Vergütung und nicht lediglich die Erteilung eines Kostenvoranschlags behauptet. Jedenfalls hat er für die behauptete Erklärung des Klägers keinen Beweis angetreten.
   Grundsätzlich ist zwar der Dienstleistende, der die taxmäßige oder übliche Vergütung verlangt, dafür beweispflichtig, dass nicht die vom Dienstberechtigten behauptete abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist. Dies gilt aber nicht für gesetzliche Gebühren (vgl. Urteil des BGH vom 21. September 2000 zu IX ZR 437/99). Wer eine die gesetzliche Vergütung unterschreitende mündliche Gebührenvereinbarung mit einem Rechtsanwalt behauptet, hat deren Voraussetzungen zu beweisen. Da dem Beklagten dies nicht gelungen ist, ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien tatsächlich keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist.
   Ist die Höhe der Vergütung nicht ausdrücklich bestimmt, so gilt nach § 612 Abs. 2 BGB bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung als vereinbart. Um

eine solche Taxe handelt es sich nach überwiegender Ansicht auch beim Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) und dem dazugehörenden Vergütungsverzeichnis.
Nach Nr. 4106 VV RVG erhält der Verteidiger für den ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht eine Verfahrensgebühr von 40,- bis 290,- Euro (Mittelwert 165,- Euro) und nach Nr. 4100 VV RVG daneben für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall eine Grundgebühr von 40,- bis 360,- Euro
(Mittelwert 200,- Euro). Nach § 14 Abs. 1 S.1 RVG wird bei Rahmengebühren die Höhe der Gebühr vom Verteidiger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie des Einkommens und der Vermögensverhältnisse des Angeklagten nach billigem Ermessen bestimmt. Umfang und Schwierigkeit sind danach die in erster Linie maßgeblichen Kriterien für die Gebührenhöhe. Diese ist also vor allem abhängig von den vom Rechtsanwalt erbrachten Tätigkeiten, insbesondere also von der Dauer des ersten Gesprächs, das er mit dem Mandanten geführt hat, von Art und Umfang der Vorwürfe, die dem Mandanten gemacht werden, der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Akten, in die der Rechtsanwalt Einsicht genommen hat etc. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gebührenrahmen für sämtliche Strafverfahren gilt - auch für solche, die sehr umfangreiche und/ oder schwierige Sachverhalte bzw. rechtliche Problemstellungen zum Gegenstand haben (vgl. Beschluss des LG Meiningen vom 17. August 2011 zu 2 Qs 136/11).
Dass die getroffene Bestimmung der Billigkeit entspricht, hat der Rechtsanwalt darzulegen und im Streitfall zu beweisen.
Sind keine besonderen Umstände erkennbar, die eine Bewertung der Verteidigung nach den vorgenannten Kriterien als über- oder unterdurchschnittlich rechtfertigen, so steht dem Verteidiger grundsätzlich die Mittelgebühr zu. Hinzu kommt ein der gerichtlichen Überprüfung entzogener Toleranzzuschlag von maximal 20 % (vgl. Urteil des BGH vom 13. Januar 2011 zu IX ZR 110/10).
Außerdem hat der Rechtsanwalt nach Nr. 7000 VV RVG Anspruch auf eine Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Kopien und Ausdrucken aus Behörden- und Gerichtsakten in Höhe von 0,50 Euro pro Seite für die ersten 50 abzurechnenden Seiten und von 0,15 Euro für jede weitere Seite, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Nach Nr.

7002 VV RVG hat er Anspruch auf pauschal 20 % der Gebühren - höchstens 20,- Euro - als Ersatz für aufgewendete Entgelte für Post-und Telekommunikationsdienstleistungen sowie nach Nr. 7008 VV RVG Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung in voller Höhe.

3. Der Vergütungsanspruch des Klägers ist auch fällig und zahlbar.

   a) Die Vergütung des Rechtsanwalts wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit auf andere Weise beendet ist. Dies ist durch die Mandatskündigung mit E-Mail des Beklagten vom 28. November 2016 unstreitig der Fall.

   b) Nach § 10 Abs. 1 S.1 RVG kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung erfordern. In der Berechnung sind nach § 10 Abs. 2 S.1 RVG die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch diese anzugeben.
   Der Kläger hat eine diesen Voraussetzungen entsprechende Rechnung unter dem 27. Dezember 2016 erstellt. Er hat darin neben einer Grundgebühr in Höhe von 238,- Euro netto und einer Verfahrensgebühr in von 196,- Euro netto Aufwendungen für 60 Schwarzweiß-Kopien aus der Gerichtsakte, zu deren Anfertigung der Beklagte ihn unstreitig aufgefordert hatte, 20,- Euro Post- und Telekommunikationspauschale sowie Umsatzsteuer, zusammen 571,79 Euro geltend gemacht.

4. Die Rechnung ist dem Beklagten unstreitig am 12. Januar 2017 zugegangen.

5. Der Beklagte hat keine erheblichen Einwendungen gegen die Billigkeit der vom Kläger getroffenen Bestimmung und die Berechnung der Gebühren erhoben.
   Die Höhe der geltend gemachten Grundgebühr hält sich mit 238,- Euro netto ebenso wie die Höhe der Verfahrensgebühr mit 196,- Euro in den durch die Mittelgebühr zuzüglich des Toleranzzuschlags von maximal 20 % gezogenen Gren-

zen. Besondere Umstände, die eine Bewertung der Tätigkeit des Klägers dem Umfang und der Schwierigkeit nach als über- oder unterdurchschnittlich rechtfertigen, hat keine der Parteien nachvollziehbar dargelegt. Die Mittelgebühr zuzüglich des Toleranzzuschlags ist daher als angemessene Vergütung, die entsprechende Bestimmung des Klägers somit als billig anzusehen.
Der Beklagte hat auch nicht bestritten, dass der Kläger tatsächlich in seinem Auftrag 60 Schwarzweiß-Kopien aus der Gerichtsakte erstellt hat.

6. Dem Beklagten steht wegen nicht ordnungsgemäßer Interessenwahrnehmung durch den Kläger weder ein Minderungs- noch ein Leistungsverweigerungsrecht an der Honorarforderung des Klägers zu.
Auch ein aufrechenbarer Gegenanspruch auf Schadensersatz wegen Schlechterfüllung besteht zu seinen Gunsten nicht.

a) Das Dienstvertragsrecht kennt keine Minderung des Lohnanspruchs wegen mangelhafter Leistung, da ein Erfolg nicht geschuldet wird (vgl. Urteil des BGH vom 15. Juli 2004 zu IX ZR 256/03 und Urteil des OLG Düsseldorf vom 2. November 2001 zu 15 U 117/04 m. w. N.).

b) Nur wenn die Leistung des Dienstverpflichteten völlig unbrauchbar ist, entfällt ausnahmsweise der Honoraranspruch (vgl. Urteil des OLG Zweibrücken vom 20. November 2001 zu 5 U 20/01 in MedR 2002, 201f; Urteil des OLG Koblenz vom 26. Februar 2007 zu 12 U 1433/04).
Das will der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte offenbar selbst nicht behaupten. Er hat ausdrücklich eingeräumt, dass dem Kläger auch nach seiner Auffassung ein Honoraranspruch für die erbrachten Leistungen zusteht - nur nicht in der geltend gemachten Höhe.

c) Ein Zurückbehaltungsrecht besteht schon deshalb nicht, weil das Mandat unstreitig beendet und somit eine Nachholung der vermissten Leistungen, die durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erzwungen werden könnte, nicht mehr möglich ist.
Abgesehen davon ist der Dienstherr ohnehin nicht berechtigt, bei Schlechterfüllung der Dienstleistung den Lohn bis zur Nachholung ordnungsgemäßer

Dienste zu verweigern (vgl. Ullrich, NJW 1984, 585ff), da dies im Ergebnis auf eine Erfolgsabhängigkeit des Honoraranspruchs hinausliefe, die dem Dienstvertragsrecht gerade fremd ist.

d) Der Beklagte hat gegen den Kläger auch keinen Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Schlechterfüllung seiner Leistungspflichten aus dem Anwaltsdienstvertrag (§§ 280, 281, 241, 286, 249ff BGB), mit dem er gegen den Zahlungsanspruch aufrechnen könnte.
Zwar kann bei schuldhaft unzulänglichen oder verspäteten Dienstleistungen der Dienstherr Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens haben.
Hier liegen die Voraussetzungen dafür aber nicht vor.

(1) Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch ist grundsätzlich, dass der Dienstherr dem Dienstverpflichteten zuvor Gelegenheit zur Erbringung der geschuldeten Leistungen gegeben hat und dies schuldhaft nicht geschehen ist. Dazu hat der Beklagte keine ausreichenden Tatsachen vorgetragen.
Er wirft dem Kläger vor, dass er erst am 18. November 2016 - gut zwei Wochen nach der Erteilung des Mandats am 3. November 2016 - seine Vertretung bei Gericht angezeigt und um Akteneinsicht gebeten hat, und dass er dann erst am 24. November 2016 - nur fünf Tage vor dem Termin zur Hauptverhandlung am 29. November 2016 - dem Beklagten per E-Mail die angefertigten Kopien aus der Akte übersandt hat.
Er behauptet aber nicht, dass er den Kläger zuvor gemahnt habe.
Es ist auch nicht ersichtlich, dass es für den Kläger nach Lage der Dinge auf der Hand gelegen hat, dass die gewünschte Übermittlung der Kopien aus der Gerichtsakte besonders eilig sei, weil der Beklagte die Kenntnis vom Inhalt der Gerichtsakte benötigt, um auf die rechtzeitige Ladung von Entlastungszeugen zum Termin zur Hauptverhandlung hinzuwirken. Der Beklagte hat nicht nachvollziehbar erläutert, weshalb er die Zeugen nicht bereits in seinem Einspruch gegen den Strafbefehl benannt hat. Dem Kläger musste sich der Eindruck aufdrängen, dass der Beklagte aus taktischen Gründen gar nicht beabsichtigte, die Zeugen so rechtzeitig zu benennen, dass sie noch zur Hauptverhandlung geladen werden können, sondern von vornherein auf eine Einstellung des Verfahrens spekuliert hat.

(2) Jedenfalls liegen die Voraussetzungen für eine Aufrechnung im Sinne von § 387 BGB nicht vor. Danach kann von zwei Personen, die einander dem Gegenstand nach gleichartige Leistungen schulden, jeder seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Hier ist nicht ersichtlich, dass dem Beklagten durch das dem Kläger vorgeworfene Versäumnis ein mit der Honorarforderung gleichartiger - also finanzieller - Schaden entstanden ist, der nicht eingetreten wäre, wenn der Kläger ihm die angefertigten Kopien früher übersandt hätte.

II. Der Kläger kann von dem Beklagten auch Rechtshängigkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentprozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Hauptforderung nach §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1, 247 BGB verlangen.
Mit Zustellung des Mahnbescheids über 571,79 Euro am 1. Februar 2017 ist nach § 696 Abs. 3 ZPO Rechtshängigkeit eingetreten und der Beklagte in Verzug geraten. Er hat dem Kläger seither Zinsen in der gesetzlichen Höhe - wie geltend gemacht - zu zahlen.

III. Einen Anspruch auf Erstattung von Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 11,11 Euro für die Zustellung der Rechnung vom 27. Dezember 2016 an den Beklagten hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt. Er hat überhaupt keine Begründung dafür gegeben. Eine Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich. Die Übermittlung seiner Rechnung an den Beklagten liegt allein im Interesse des Klägers. Denn er kann seine Vergütung nach § 10 Abs.1 S. 1 RVG nur aufgrund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Die hierfür angefallenen Kosten sind nicht durch einen Pflichtverstoß des Beklagten verursacht worden oder sonst von ihm zu vertreten.

IV. Soweit die Hauptforderung nicht besteht, kann der Kläger hierauf auch keine Rechtshängigkeitszinsen von dem Beklagten verlangen.

V. Es ist festzustellen, dass der Anspruch des Klägers aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten stammt.

Der Beklagte hat sich die Leistungen des Klägers durch einen Eingehungsbetrug im Sinne von § 263 StGB verschafft. Nach dieser Vorschrift begeht einen Betrug, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. So ist es hier gewesen.

Mit Abschluss des Anwaltsdienstvertrages am 3. November 2016 hat der Beklagte konkludent versichert, dass er willens und in der Lage sei, das vereinbarte Honorar bei Fälligkeit zu zahlen. Auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Erklärung bringt derjenige, der einen Vertrag schließt, damit schlüssig zum Ausdruck, dass er bereit und in der Lage ist, die versprochene Leistung bei Fälligkeit zu erbringen (vgl. Urteil des OLG Düsseldorf vom 10. März 2011 zu 24 U 118/10).

Tatsächlich hat der Beklagte unstreitig schon vor Abschluss des Vertrages die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben.

Bis jetzt, also fast ein Jahr später, hat er trotz der vom Kläger ergriffenen Rechtsverfolgungsmaßnahmen keinen einzigen Cent - nicht einmal die Auslagen für die ihm übermittelten Kopien aus der Gerichtsakte - an den Kläger bezahlt. Nachvollziehbare Argumente gegen seine Verpflichtung, zumindest einen Teil der geltend gemachten Forderung zu begleichen, hat er nicht vorgebracht. Vielmehr hat er eingeräumt, dass er dem Kläger ein Honorar - wenn auch nach seiner Auffassung nicht in der geltend gemachten Höhe - schuldet.

Es ist aufgrund der genannten Umstände davon auszugehen, dass er zur Zahlung nicht in der Lage ist.

Es kann ferner mangels entgegenstehender Anhaltspunkte unterstellt werden, dass dies auch schon zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages der Fall gewesen ist und ihm seine Zahlungsunfähigkeit seinerzeit auch bewusst gewesen ist. Der Beklagte hat sich - wie beabsichtigt - einen Vermögensvorteil rechtswidrig durch Inanspruchnahme der Leistungen des Klägers ohne die Absicht zur Erbringung der geschuldeten Gegenleistung verschafft und das Vermögen des Klägers entsprechend beschädigt.

Nur durch das Versprechen der Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit und die Täuschung über seine tatsächlichen Vermögensverhältnisse ist der Kläger vom Beklagten veranlasst worden, den Vertrag mit ihm zu schließen und Leistungen für ihn zu erbringen. Da der Vertrag ohne die Täuschung nicht zu Stande gekommen wäre, be-

ruht der Honoraranspruch des Klägers auf der vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten.

C. Die Kostenentscheidung basiert auf § 92 Abs.2 Nr. 1 ZPO.
Der Beklagte ist im Prozess im Wesentlichen unterlegen und hat daher die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die relativ geringfügige Zuvielforderung des Klägers, deretwegen die Klage abgewiesen worden ist, hat keine besonderen Kosten veranlasst, so dass eine Kostenquotelung hier nicht geboten ist.

D. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

E. Die Berufung der Parteien ist nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern (§ 511 Abs.4 S.1 Nr. 1 ZPO).

Büttner

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 25.10.2017

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG BERLIN

Dehnert
Justizbeschäftigter

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig. .